

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 39
30. Oktober 2017
Jahrgang 44

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 29. Dezember 2017

Der Redaktionsschluss des am **29.12.2017** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 15. Dezember 2017 auf den 07. Dezember 2017 vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 07. Dezember 2017 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2018 veröffentlicht.

Die Redaktion

Kein verkaufsoffener Sonntag am 05.11.2017 im Bezirk Mitte, Duisburger City

Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen durch § 10 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2017 vom 14.03.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 für die Stadt Duisburg vom 31.03.2017) im Bezirk Mitte, Duisburger City am 05.11.2017, in den Straßen Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllergasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllergasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße ist gemäß § 12 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung gegenstandslos.

Auf Grund einer einstweiligen Anordnung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17. Oktober 2017 (Aktenzeichen 3 L 3719/17) wurde vorläufig bis zu einer Entscheidung über einen Feststellungsantrag im Hauptsacheverfahren festgestellt, dass die Geschäfte im Stadtbezirk Mitte, Duisburger City, auf Grund der Ordnungsbehördlichen

Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2017 nicht am 5. November 2017 (Anlass: Street-Food-Festival mit Markt-Outlet) geöffnet haben dürfen. Somit findet kein verkaufsoffener Sonntag statt.

Duisburg, den 23. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203 283-2459

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1238 -Alt-Homberg- "Dietrich-Bonhoeffer-Straße" für einen Bereich zwischen Buchenstraße, Erlenstraße, Birkenstraße und Dietrich-Bonhoeffer-Straße auf dem Flurstück 1060 und teilweise auf dem Flurstück 1142 der Flur 22, Gemarkung 3306 Homberg gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1238 -Alt-Homberg- "Dietrich-Bonhoeffer-Straße" für einen Bereich zwischen Buchenstraße, Erlenstraße, Birkenstraße und Dietrich-Bonhoeffer-Straße auf dem Flurstück 1060 und teilweise auf dem Flurstück 1142 der Flur 22, Gemarkung 3306 Homberg wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1238 -Alt-Homberg- "Dietrich-Bonhoeffer-Straße" ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 401 bis 419

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **08.11.2017 bis zum 08.12.2017** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1238 -Alt-Homberg- "Dietrich-Bonhoeffer-Straße" im Amt für bezirkliche Angelegenheiten, Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl, Bismarckplatz 1, Zimmer 108, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:30 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer E 37 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1238 -Alt-Homberg- "Dietrich-Bonhoeffer-Straße" wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

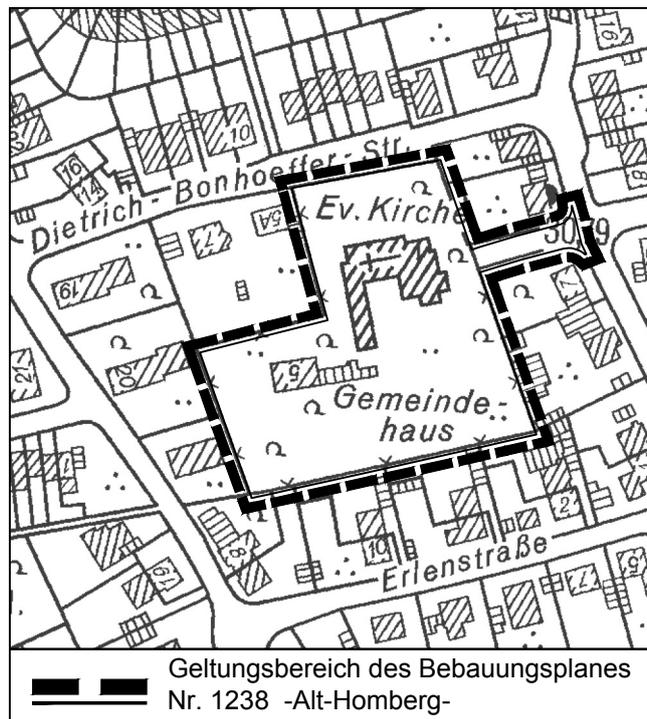
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 16. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Lebiadzenka
Tel.-Nr.: 0203 283-3416



Bekanntmachung der Genehmigung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und dem Kreis Wesel

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und dem Kreis Wesel vom 22.09.2017/ 28.09.2017 über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet des Kreises Wesel und der Stadt Duisburg genehmigt und gemäß § 24 Absatz 2 i.V.m. § 29 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 41 vom 12.10.2017) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 3 GkG hingewiesen.

Duisburg, den 13. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Leier

Auskunft erteilt:
Herr Menten
Tel.-Nr.: 0203 283-2873

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 19.09.2017 wurde der Verein „Young Supporters e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 19. September 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Stellv. Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 19.09.2017 wurde der Verein „livingroom-help youth grow e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 19. September 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Stellv. Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 22.09.2017 wurde der Verein „Lebenswelt e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 28. September 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Stellv. Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Lawrence Mensah, zuletzt wohnhaft Gelderblomstr. 51, 47138 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 Vo, 61587, Mensah, C., wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 304, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. September 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Vogel

Auskunft erteilt:
Frau Vogel
Tel.-Nr.: 0203 283-7643

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Veselin Dimchev Atanasov, zuletzt wohnhaft unbekannt in Griechenland, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 20903, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 26, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-3112

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Mohamed Ali BAYAR**, zuletzt wohnhaft Nicht Gemeldet, 47000 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom **21.09.2017**, Aktenzeichen **32-31-2 Ver**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 307, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eggemann

Auskunft erteilt:
Frau Eggemann
Tel.-Nr.: 0203 283-3022

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Cezar PETRE**, geboren am **06.12.1991** in **Vede**, zuletzt wohnhaft: Warbruckstr. 29 in 47169 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **05.10.2017**, Aktenzeichen **32-31-3/EU Mes 578120**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 233, montags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Messerschmidt

*Auskunft erteilt:
Frau Messerschmidt
Tel.-Nr.: 0203 283-2022*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Florentina CHIVA**, geboren am **23.01.1989** in **Teleorman**, zuletzt wohnhaft: Warbruckstr. 29 in 47169 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **05.10.2017**, Aktenzeichen **32-31-3/EU Mes 578121**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 233, montags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Messerschmidt

*Auskunft erteilt:
Frau Messerschmidt
Tel.-Nr.: 0203 283-2022*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Florentina CHIVA**, geboren am **23.01.1989** in **Teleorman**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Asinia PETRE CHIVA, geb. 06.06.2009, zuletzt wohnhaft: Warbruckstr. 29 in 47169 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **05.10.2017**, Aktenzeichen **32-31-3/EU Mes 578122**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 233, montags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Messerschmidt

*Auskunft erteilt:
Frau Messerschmidt
Tel.-Nr.: 0203 283-2022*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Florentina CHIVA**, geboren am **23.01.1989** in **Teleorman**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Anaisa CHIVA, geb. 19.01.2016, zuletzt wohnhaft: Warbruckstr. 29 in 47169 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **05.10.2017**, Aktenzeichen **32-31-3/EU Mes 578123**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 233, montags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Messerschmidt

Auskunft erteilt:
Frau Messerschmidt
Tel.-Nr.: 0203 283-2022

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Frau Afrdita Mahmuti, geb. am 08.09.1990, derzeit unbekanntem Aufenthalts, (letzte bekannte Meldeadresse: Krummenhakstr. 14, 47053 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 29.09.2017, Aktenzeichen 32-31-3 St 583512, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 240 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 9. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Steen
Tel.-Nr.: 0203 283-5861

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Igor Arsenov, zuletzt wohnhaft unbekannt, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 20934, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-3112

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Ilyass El Maataoui, zuletzt wohnhaft: Römerstr. 477, 47443 Moers, gerichtete Bußgeldbescheid vom 17.02.2017, Aktenzeichen 222002682005 SB 101, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 405, Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di., und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:
Frau Thomas
Tel.-Nr.: 0203 283-4625*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Eric Appiah, zuletzt wohnhaft unbekannt, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 20937, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

*Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-3112*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Jasmin Inal, zuletzt wohnhaft Düsseldorfer Str. 557, 47055 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 Kr 019867 wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 114, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kronen

*Auskunft erteilt:
Frau Kronen
Tel.-Nr.: 0203 283-8804*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Martin Jankiewicz, zuletzt wohnhaft Wörthstr. 12b, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 020568 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbesteuer- und Zinsbescheid für das Jahr 2015 vom 16.10.2017
Gewerbesteuermessbescheid für das Jahr 2015 vom 16.10.2017

Steuerpflichtiger:
Ricardo, Carlos
Buchungstelle:
945-0-853-3;
Vertragsgegenstand:
232 000 463 036
Letzte bekannte Anschrift:
Weismantelweg 9, 51109 Köln

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 12. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Spliethoff

Auskunft erteilt:
Frau Liedtke
Tel.-Nr.: 0203 283-2248

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Florica Căddăraru, zuletzt wohnhaft in Rumänien, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 020972 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Nicola Fusco, zuletzt wohnhaft Atroper Str. 40, 47249 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 27.09.2017, Aktenzeichen 222002905942 SB114, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 415, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:
Frau Muschalla
Tel.-Nr.: 0203 283 4624*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3759115326 (alt 29115326) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3270037249 (alt 170037246) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3250096959 (alt 150096956) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202739086 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202567974 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202222463 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202175661 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201816497 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201648387 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200791675 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200684961 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200505547 (alt 100505544) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3227019720 (alt 127019727), 3227129594 (alt 127129591) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200298671, 3271053294 (alt 171053291) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. September 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200542938 (alt 100542935), 3300215682 (alt 800215683), 3300337767 (alt 800337768) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 4. Oktober 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3202048025 (alt 102048022), 4202039709 (alt 102039708) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 5. Oktober 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3250215112 (alt 150215119) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Oktober 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der DCC Duisburg CityCom GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 10.07.2017 durch die Alleingesellschafterin Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) wie folgt festgestellt:

Von dem erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 720.836,30 € wird auf Grundlage des geltenden Ergebnisabführungsvertrages 220.836,30 € an die DVV abgeführt und 500.000,00 € in andere Gewinnrücklagen eingestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 30. Oktober bis 27. November 2017 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Schlage**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An die DCC Duisburg CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation), Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DCC Duisburg CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch

den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 28. April 2017

PKF FASSELLT SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Franke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 19. September 2017

DCC Duisburg CityCom GmbH
Die Geschäftsführung

Michael Jansen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der rhein ruhr partner Gesellschaft für Energiehandel mbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der rhein ruhr partner Gesellschaft für Energiehandel mbH hat am 27. Juni 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wie folgt festgestellt:

Der Gesellschafter der rrpEH hat beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 574.539,67 EUR in die Gewinnrücklage einzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 30. Oktober 2017 bis 27. November 2017 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Schlage mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die rhein ruhr partner Gesellschaft für Energiehandel mbH, Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der rhein ruhr partner Gesellschaft für Energiehandel mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b

Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Duisburg, den 28. April 2017

PKF FASSELL SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Franke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 20. September 2017

rhein ruhr partner Gesellschaft für
Energiehandel mbH
Geschäftsführung

Thomas Brauers Dr. Michael Arnold

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Duisburg AG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW

Der vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Duisburg AG am 8. Juni 2017 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist der Hauptversammlung am 13. Juli 2017 vorgelegt worden.

Der Jahresüberschuss vor Gewinnabführung und Einstellung in die Gewinnrücklagen beträgt 36.672 T€ (i.Vj. Verlustübernahme 16.366 T€). Im Geschäftsjahr wurden 4.700 T€ in die Gewinnrücklagen eingestellt. Aufgrund des bestehenden Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung werden an die DVV, nach Abzug der Kapitalertragssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages auf die Ausgleichszahlung an die Minderheitsgesellschafter, 31.285 T€ abgeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 30. Oktober 2017 bis 27. November 2017 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Schlage mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung

und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz

der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Duisburg, den 18. Mai 2017

PKF FASSELT SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Franke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 04. Oktober 2017

Stadtwerke Duisburg AG

Wittig Prasch

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW

Der vom Aufsichtsrat der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG am 06. Juni 2017 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist der Hauptversammlung am 13. Juli 2017 vorgelegt worden.

Der Verlust von 33.321 T€ (i.Vj. 36.871 T€) wird aufgrund des bestehenden Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung von der DVV übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 30. Oktober 2017 bis 27. November 2017 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fassel Schläge mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss,

entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 19. April 2017

PKF FASSELL SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Franke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 28. September 2017

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG

Wittig Prasch Wandelenus

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW

Der vom Aufsichtsrat der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH am 13. Juni 2017 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist der Gesellschafterversammlung am 13. Juli 2017 vorgelegt worden.

Die DVV schließt in 2016 insgesamt mit einem Jahresergebnis nach Steuern in Höhe von 0,473 Mio. € und liegt somit über dem Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von -60,785 Mio. €.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 30. Oktober 2017 bis 27. November 2017 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fassel Schlage mbB**, Duisburg, hat folgende Bestätigungsvermerke erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden

kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Duisburg, den 19. Mai 2017

PKF FASSELL SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Franke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben. Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 26. Mai 2017

PKF FASSELL SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Franke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 12. Oktober 2017

Duisburger Versorgungs- und
Verkehrsgesellschaft mbH
Geschäftsführung

Wittig Prasch

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH hat am 11. Mai 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wie folgt festgestellt:

Die Gesellschafter beschließen, den erzielten Bilanzgewinn von 62.657,18 Euro entsprechend den Gesellschaftsanteilen am 15.11.2017 an die Gesellschafter auszuschütten.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 30. Oktober 2017 bis 27. November 2017 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Schlage mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die WBDU Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WBDU Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH für das

Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 3. Februar 2017

PKF FASSELT SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Franke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 27. September 2017

WBDU Wasserbeschaffung Duisburg mbH

Thomas Oertel Friedrich Reh

Gemäß § 2a Absatz 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 09.05.2017, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Das gemäß § 2a Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 09.05.2017, geltende Alkoholkonsumverbot wird hiermit für folgenden besonderen Anlass aufgehoben:

1. Besonderer Anlass

Zu folgendem Anlass wird eine Ausnahme vom Verbot gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg, in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder in erkennbarer Konsumabsicht mit sich zu führen, zugelassen:

	Veranstaltungsbeginn:		Veranstaltungsende:
- Street-Food-Festival mit Markt-Outlet	03.11.2017, 14.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
	04.11.2017, 11.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
	05.11.2017, 11.00 Uhr	bis	20.00 Uhr

Die vorgenannte Ausnahme gilt nur, sofern die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

2. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die oben genannte genehmigte Veranstaltung innerhalb des durch die Gutenbergstraße / Köhnenstraße / Landfermannstraße / Saarstraße / Mercatorstraße / Friedrich-Wilhelm-Straße / Friedrich-Wilhelm-Platz / Steinsche Gasse / Universitätsstraße / Großer Kalkhof / Beginengasse / Tibistraße / Unterstraße / Calaisplatz / Schwanenstraße / Poststraße begrenzten Bereichs außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Ausnahme gilt ab dem unter Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungsbeginn und endet eine halbe Stunde nach dem dort bezeichneten Veranstaltungsende.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausnahme vom Alkoholkonsumverbot gilt für die unter Ziffer 2 festgelegten Bereiche.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

6. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

zu 1 – 4:
§ 2a der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 09.05.2017

zu 5:
§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991

7. Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Innerhalb des unter Ziffer 2 begrenzten Bereiches der Duisburger Innenstadt ist es gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben verboten, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren bzw. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb dieses Bereichs konsumieren zu wollen. Dieses Verbot ist zunächst befristet vom 16. Mai bis zum 16. November 2017. In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Bei der Veranstaltung handelt es sich um einen besonderen Anlass. Der Verkauf und Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist regelmäßiger Bestandteil der Veranstaltung. Ein geltendes Alkoholkonsumverbot würde die Attraktivität der Veranstaltung deutlich schmälern. Besucherinnen und Besucher gehen davon aus, dass im Rahmen der Veranstaltung auch das Angebot besteht, Alkohol zu verzehren. Aus den Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ergibt sich, dass es bei ähnlichen Anlässen im Anwendungsbereich der Ziffer 2 erheblich weniger zu den sonst beobachteten Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommt, wie sie der Einführung des § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg zugrunde gelegt wurden. Dies ist insbesondere auf die verstärkte Präsenz von Ordnungs- und Polizeikräften sowie privaten Sicherheitsdiensten bei innerstädtischen Veranstaltungen zurückzuführen. Im Übrigen haben Ausschankstellen bei öffentlichen Veranstaltungen die Fürsorgepflicht, keinen Alkohol an erkennbar betrunkene Personen auszuschenken. Außerdem stehen zu den

bezeichneten Anlässen Toilettenanlagen zur Verfügung, die bestimmten Störungen der öffentlichen Ordnung vorbeugen.

Aus diesen Gründen ist zu dem oben bezeichneten Anlass ein Alkoholkonsumverbot für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich und wird daher im Rahmen einer Ermessensentscheidung aufgehoben.

Bei diesem Einzelfall handelt es sich um die in dem genannten Zeitraum durch die Stadt Duisburg festgesetzte Veranstaltung mit Alkoholausschank. In der festgesetzten Veranstaltungszeit ist das Mitführen sowie der Verzehr alkoholischer Getränke zulässig. Die Ausnahme vom Alkoholkonsumverbot endet eine halbe Stunde nach dem Veranstaltungsende, damit es den Besucherinnen und Besuchern möglich ist, ihre Getränke in Ruhe auszutrinken.

Aus der fehlenden Erforderlichkeit, an dem Alkoholkonsumverbot zu dem bezeichneten Anlass festzuhalten, ergibt sich gleichzeitig das überwiegende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Hinzu kommt, dass der Veranstalter und die Betreiber der Ausschankstellen des unmittelbar bevorstehenden Anlasses bis zur Beschlussfassung des Rates der Stadt Duisburg am 08.05.2017 im Vertrauen auf die bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen davon ausgegangen sind, Alkohol ausschenken zu dürfen und dementsprechende Vorbereitungen getroffen haben, so dass ein Zuwarten auf eine gerichtliche Entscheidung für sie unzumutbar wäre.

8. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage müsste schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duisburg, den 23. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

Auskunft erteilt:
Herr Bauer
Tel.-Nr.: 0203 283-5744

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de